Gemeinde Schwaderloch

Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz

Beschlossen durch den Gemeinderat am:	05. Februar 2008
Inkrafttretung am:	1. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

A. Amtliche Information

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

C. Datenschutz

D. Gebühren

E. Organisation, Inkrafttretung

F. Genehmigung

A. Amtliche Information

§1
Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Entscheide, Ziele und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.
Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§2
Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.
Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§3
Der Gemeindeammann in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber
a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
b) berät und unterstützt Behörde und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien

§4
Der Gemeindeammann oder der Gemeindeschreiber gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.
Der Gemeindeammann oder der Gemeindeschreiber können nach vorgängiger Orientierung der Gemeindekanzlei Medienkonferenzen durchführen. Medienkonferenzen, die den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilung überschreiten, sind mit dem Gemeindeammann abzusprechen. Der Gemeindeschreiber koordiniert die Termine und lädt ein.

§5
Publikationsorgan der Gemeinde ist die Neue Fricktalerzeitung.
Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet unter ihrer Homepage www.schwaderloch.ch veröffentlichen.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§6
Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§7
Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.
Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an den Gemeinderat weiter.
Über die Gewährung des Zugangs entscheidet der Gemeinderat.
Die Protokolle des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

C. Datenschutz

§8
Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Person richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

D. Gebühren

§9
Die Auskunft, Akteneinsicht und Datensperrung sind grundsätzlich gebührenfrei. Bei aufwändigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder umfangreichen Anonymisierungen, kann eine Gebühr von mindestens Fr. 20.00 erhoben werden, ebenso beim Erstellen von Kopien (Fr. 1.00 pro Kopie). Ein Verfahren gilt als aufwändig, wenn es das öffentliche Organ eine halbe Stunde und mehr beschäftigt.

E. Organisation, Inkrafttreten

§10
Akten sind geordnet zu führen, zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.
Amtliche Akten, die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen enthalten und amtliche Dokumente hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen oder die aufgrund besonderer Vorschriften geheim sind, sind zu kennzeichnen.
Amtliche Dokumente, die Personendaten beinhalten, sind zu kennzeichnen.

F. Genehmigung

§11
Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Schwaderloch, 05. Februar 2008

GEMEINDERAT SCHWADERLOCH

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Adrian Schweizer	Rolf Walker